

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 42/85 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Paula G[REDACTED], M[REDACTED]/F[REDACTED], C[REDACTED] Du
C[REDACTED],**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

**Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Landes-
rentenbehörde Nordrhein-Westfalen, T[REDACTED]straße [REDACTED],
D[REDACTED],**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Marx und die Richter Zorn,
Gürtner, Winter und Dr. Graßhof

am 19. Dezember 1985
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 13. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 21. Februar 1985 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Die Erwägungen, mit denen der Berufungsrichter einen
Anspruch der Klägerin auf Erstattung von Heilverfahrens-
kosten gemäß § 30 ZPO verneint, liegen in erster Linie
auf tatrichterlichem Gebiet. Sie werfen insoweit weder
eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf,
die der Bundesgerichtshof noch nicht entschieden hat,
noch weichen sie von der Rechtsprechung des Bundesge-
richtshofs ab.

Für den Sanatoriumsaufenthalt der Klägerin im Februar/März 1980 in Gießen B.../I... und den Aufenthalt im Mai/Juni 1979 im Kurhaus S... in L.../Sch... stellt der Berufungsrichter, sachverständig beraten, fest, daß es sich insoweit um eine Kur in einer Heilanstalt im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 1 der 2. DV-BGG handelt. Diese Entscheidung liegt im Verantwortungsbereich des Tatrichters und ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. § 10 Abs. 2 der 2. DV-BGG schreibt ausdrücklich vor, daß eine solche Kur vor ihrer Einleitung der Zustimmung der Entschädigungsbehörde bedarf. Eine Zustimmung ist von der Behörde nicht erteilt und von der Klägerin auch nicht beantragt worden. Ohne vorherige Zustimmung der Entschädigungsbehörde besteht der Anspruch auf Erstattung der Kosten für die auf eigene Rechnung durchgeführte Kur in einer Heilanstalt ausnahmsweise nur dann, wenn der Verfolgte, dem ein Anspruch auf Heilverfahren gemäß § 30 BGG zuerkannt worden ist, einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Genehmigung der Kur gestellt hatte und sich entweder die Erteilung der Genehmigung aus Gründen verzögerte, die im Organisationsbereich der Behörde liegen (BGH RZW 1966, 183), oder aber dem Verfolgten wegen einer gesundheitlichen Notlage nicht zuzumuten war, mit der notwendigen Kur bis zum Abschluß des Genehmigungsverfahrens durch eine gerichtliche Entscheidung zu warten (BGH Urt. v. 21. März 1985 - IX ZR 158/84 -, zur Veröffentlichung bestimmt). Da es hier bereits an einem Antrag auf Genehmigung der Kur fehlt, kommt es auf die weiteren Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nicht an.



Im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegt auch die Entscheidung, daß der Aufenthalt der Klägerin im Juni/Juli 1980 in der K[REDACTED]-Klinik in E[REDACTED]/Scho[REDACTED] aus medizinischer Sicht nicht notwendig gewesen sei. Nach § 9 Nr. 1 der 2. DV-BEG umfaßt das Heilverfahren nur die notwendige ärztliche Behandlung. Nach § 10 Abs. 1 der 2. DV-BEG hat der Verfolgte, soweit das Land das Heilverfahren nicht selbst durchführen läßt, auch nur Anspruch auf Erstattung der ihm erwachsenen notwendigen Auslagen. Ob der Berufungsrichter bei der Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit des Klinikaufenthaltes in E[REDACTED] den Bericht der Ärzte der Klinik in H[REDACTED]/T[REDACTED] unrichtig bewertet habe, weil er das englische "advise" mit "empfehlen" und nicht mit "anraten" übersetzt habe, wie die Beschwerde rügt, ist eine Frage des Einzelfalls, die die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt.

Die rechtlichen Ausführungen des Berufungsgerichts zu § 11 der 2. DV-BEG und Ziff. 1.7. 1 und 2 der Heilverfahrensrichtlinien der Länder (vgl. RzW 1981, 33, 34) sind lediglich Hilfsbetrachtungen und erfordern deshalb keine rechtsgrundätzliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Auch die Verfahrensrügen der Klägerin veranlassen nicht die Zulassung der Revision (vgl. auch BGH RnW 1967, 431).

Menz

Zorn